

Verordnung über den landwirtschaftlichen Pflanzenschutz

Vom 2. Juni 1975 (Stand 1. Mai 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 1 der Verordnung des Bundesrates über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV) vom 5. März 1962 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und der Umwelt wird eine Zentralstelle für landwirtschaftlichen Pflanzenschutz errichtet.

² Die Zentralstelle ist als kantonale Fachstelle der Abteilung Landwirtschaft unterstellt.

§ 2

¹ Der Zentralstelle obliegen:

- a) Organisation des Pflanzenschutzdienstes,
- b) Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen Kulturen, der Massnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern sowie der Schutzvorkehrungen,
- c) Förderung von Anbaumethoden, die in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen der Lebensmittelhygiene und der Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens dienen und die Umwelt schonen,
- d) Ausbildung und Beratung von Produzenten,
- e) Erteilung der Bewilligung für gewerbsmässige Schädlingsbekämpfung,
- f) Aufbau einer Dokumentations- und Informationsstelle für Produzenten und Konsumenten.

¹⁾ SR [916.20](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3

¹ Die Zentralstelle wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch die Zentralstellen für Ackerbau, Obstbau, Weinbau, Gemüsebau, Milchwirtschaft und Maschinenberatung sowie durch die landwirtschaftlichen Schulen und die Landwirtschaftskommissionen der Gemeinden unterstützt.

² In Fragen von gemeinsamem Interesse arbeiten die Zentralstelle und die Amtsstellen, die sich mit Natur- und Landschaftsschutz, Lebensmittelkontrolle und Gewässerschutz befassen, zusammen.

§ 4

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gegen besonders gefährliche Krankheiten und Schädlinge für das ganze Kantonsgebiet oder einzelne Regionen obligatorisch erklären.

² Obligatorische Massnahmen sind im Anhang 1 aufgeführt. *

§ 5

¹ Die Zentralstelle kann zur wirksamen Bekämpfung und zur Verhinderung und Verbreitung gefährlicher Krankheiten und Schädlinge die Vernichtung der Befallsherde anordnen.

§ 6

¹ Das Departement Finanzen und Ressourcen ist für die Anordnung der Beschlagnahme im Sinne von Art. 35 der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung zuständig. *

² In dringenden Fällen kann die Beschlagnahme unter sofortiger Anzeige an die Abteilung Landwirtschaft durch die Zentralstelle verfügt werden.

§ 7 *

¹ Über Abfindungsbegehren im Sinne von Art. 32 der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen.

§ 8

¹ Lehrer an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, Betriebsberater sowie weitere Funktionäre, an deren Besoldung der Staat direkt oder indirekt Beiträge leistet, können zu Instruktions- und Weiterbildungskursen angeboten werden.

² Entsprechendes gilt für Personen und Firmen, welche die Schädlingsbekämpfung gewerbsmässig durchführen.

§ 9

¹ Diese Verordnung tritt acht Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.

² Durch diese Verordnung sind aufgehoben:

- a) Vollziehungsverordnung vom 4. Januar 1907 zum Gesetz über die Bekämpfung der Reblaus ²⁾,
- b) Regierungsbeschluss über die Bekämpfung des falschen Mehltaus vom 13. Mai 1890 ³⁾,
- c) Regulativ über die Abschätzung des durch die Reblauskrankheit verursachten Schadens vom 4. Januar 1907 ⁴⁾,
- d) Verordnung über die Bekämpfung der Obstbaumschädlinge vom 21. Februar 1908, ⁵⁾,
- e) Ergänzungsverordnung über die Bekämpfung der Obstbaumschädlinge vom 30. Juli 1915 ⁶⁾,
- f) Verordnung über die Beseitigung der Sefi- oder Ephisträucher vom 23. Juli 1915 ⁷⁾,
- g) Regierungsbeschluss über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 12. Februar 1932 ⁸⁾,
- h) Verordnung über die Bekämpfung des Bakterienrindenbrandes der Kirschbäume vom 8. Dezember 1966 ⁹⁾,
- i) Verordnung über das Einfangen und Vertilgen von Feldmäusen vom 3. Dezember 1894 ¹⁰⁾.

³ Die aufgehobenen Vorschriften bleiben auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar.

Aarau, den 2. Juni 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann
HUNZIKER

Der Staatsschreiber
SUTER

²⁾ AGS Bd. 1 S. 540

³⁾ AGS Bd. 1 S. 304

⁴⁾ AGS Bd. 1 S. 547

⁵⁾ AGS Bd. 1 S. 579

⁶⁾ AGS Bd. 2 S. 84

⁷⁾ AGS Bd. 2 S. 82

⁸⁾ AGS Bd. 2 S. 455

⁹⁾ AGS Bd. 6 S. 481

¹⁰⁾ AGS Bd. 1 S. 333

*Vom Bundesrat genehmigt am 13. August 1975.
Veröffentlichung: 6. September 1975*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.06.1975	14.09.1975	Erlass	Erstfassung	Bd. 9 S. 134
10.08.2005	01.09.2005	§ 6 Abs. 1	geändert	2005 S. 453
10.08.2005	01.09.2005	§ 7	totalrevidiert	2005 S. 453
16.03.2011	01.05.2011	§ 4 Abs. 2	eingefügt	2011/2-05
16.03.2011	01.05.2011	Anhang 01	eingefügt	2011/2-05

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.06.1975	14.09.1975	Erstfassung	Bd. 9 S. 134
§ 4 Abs. 2	16.03.2011	01.05.2011	eingefügt	2011/2-05
§ 6 Abs. 1	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 453
§ 7	10.08.2005	01.09.2005	totalrevidiert	2005 S. 453
Anhang 01	16.03.2011	01.05.2011	eingefügt	2011/2-05

Anhang 1
(§ 4)

Obligatorische Massnahmen gegen besonders gefährliche Krankheiten und Schädlinge für das ganze Kantonsgebiet oder einzelne Regionen

1. Der Anbau und das Anpflanzen von *Chaenomeles* Lindl. (Feuerbusch, Scheinquitte, Japanische Quitte), *Eriobotrya* Lindl. (Wollmispel), *Mespilus* L. (Mispel) und *Pyracantha* Roem. (Feuerdorn) ist auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten.
2. Der Anbau und das Anpflanzen aller Arten von Weissdorn (*Crataegus* spp.) ist auf dem ganzen Kantonsgebiet ab dem 1. Mai 2012 für die Dauer von fünf Jahren verboten.

